

Eckpunkte für eine Neugestaltung der Wahlwerbung der Parteien

Rechtsgrundlagen: Sondernutzungssatzung der Stadt Fürth und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Fürth

1. Gem. § 2 a der Sondernutzungsgebührensatzung kann „....Gebührenfreiheit ganz oder teilweise gewährt werden für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen und Volksentscheiden.“

Die Verwaltung schlägt vor, die kostenfreien Plakatstandorte auf 150 pro zugelassene, an der jeweiligen Wahl teilnehmende Partei zu begrenzen (Stadt Nürnberg: 500).

Bisherige Gepflogenheit in Fürth: eine Limitierung existierte nicht. Der ungefähre Bestand an Werbeträgern bei den Parteien belief sich auf ca. 120 Dreieckständer pro Partei plus Hohlkammerplakate.

Hinweis: Die Kontingentierung kann sich aus Rechtsgründen nur auf die Gebührenfreiheit beziehen. Das Recht der Parteien, im Rahmen der Sondernutzungssatzung weitere Standorte gebührenpflichtig zu beantragen bleibt unberührt (so die bisherige Praxis in Fürth und Nürnberg).

2. Die Verwaltung schlägt des Weiteren vor, die „Auflagen und Bedingungen für das Aufstellen von Werbeträgern“ (siehe Anlage), die bisher von der Verwaltung erlassen wurden (wie in Nürnberg), in einer Vollzugsrichtlinie zusammenzufassen und vom Stadtrat beschließen zu lassen.
3. Die Vollzugsrichtlinie soll die bisherige Fürther Praxis im Wesentlichen beinhalten.